

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/11/14 5Ob205/73, 7Ob226/01p, 6Ob77/01v, 4Ob27/05g, 5Ob107/07g, 2Ob219/09h, 7Ob152/18f (7)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.1973

Norm

ABGB §880

ABGB §1447 A

Wr BauO §8 Abs1

Rechtssatz

Ebenso wie § 1447 ABGB, welcher zwar vom Sonderfall des Unterganges der geschuldeten Sache ausgeht, ihm dann aber jede andere Unmöglichkeit der Erfüllung ausdrücklich gleichstellt, gedenkt auch der korrespondierende § 880 ABGB ausdrücklich nur der Außerverkehrssetzung der geschuldeten Sache, ist aber über diesen engen Wortlaut hinaus auf alle Fälle einer nach dem Vertragsabschluss eintretenden Unerlaubtheit der Leistung anzuwenden. Auch die dem Vertragsabschluss nachfolgende Versagung einer nach dem Gesetz - hier: nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung macht die geschuldete Leistung nachträglich unerlaubt und damit rechtlich unmöglich.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 205/73

Entscheidungstext OGH 14.11.1973 5 Ob 205/73

Veröff: JBl 1975,206

- 7 Ob 226/01p

Entscheidungstext OGH 07.12.2001 7 Ob 226/01p

nur: Auch die dem Vertragsabschluss nachfolgende Versagung einer nach dem Gesetz - hier: nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung macht die geschuldete Leistung nachträglich unerlaubt und damit rechtlich unmöglich. (T1); Beisatz: Hier: Bausperre gemäß § 8 Abs 1 Wr BauO. (T2)

- 6 Ob 77/01v

Entscheidungstext OGH 20.12.2001 6 Ob 77/01v

Auch

- 4 Ob 27/05g

Entscheidungstext OGH 05.04.2005 4 Ob 27/05g

Auch; nur: Auch die dem Vertragsabschluss nachfolgende Versagung einer nach dem Gesetz erforderlichen behördlichen Genehmigung macht die geschuldete Leistung nachträglich unerlaubt und damit rechtlich unmöglich. (T3); Beisatz: Die Beweispflicht für die Unmöglichkeit trifft den Schuldner. (T4)

- 5 Ob 107/07g

Entscheidungstext OGH 28.08.2007 5 Ob 107/07g

nur T3

- 2 Ob 219/09h

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 219/09h

Auch; nur T3; Beis wie T4

- 7 Ob 152/18f

Entscheidungstext OGH 30.01.2019 7 Ob 152/18f

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0016928

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at